

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und insoweit für alle Leistungen, zum Beispiel auch Angebote, Beratungen, Kaufverträge, Werkverträge, Dienstleistungen etc., selbst wenn bei späteren Vertragsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung und Übergabe nicht mehr erfolgt.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des anderen Vertragsteils werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Geobality. Soweit es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, auf die je nachdem die VOF, VOL, VOB in den Teilen B und C sowie die HOAI anwendbar sind, kommen diese Regelwerke in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zur Anwendung und zwar nachrangig zu den Regelungen im Vertrag/der Auftragsbestätigung und vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber und Rechnungsempfänger, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

2. Beauftragung von Subunternehmern

Geobality ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber nennt Geobality die Personen, die bei der Durchführung der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung und gegebenenfalls Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.

3.2 Der Auftraggeber hat während der Dauer des Auftrags durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Bauzaun oder ähnliches, die Baustelle gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Der Auftraggeber hat Geobality über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütungsvorschriften, vor Auftragsdurchführung zu unterrichten.

3.3 Werden durch die von Geobality zu erbringenden Leistungen Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, so hat dieser vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Grundstücke vorzulegen. Im Fall einer Dauerbeanspruchung sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Die damit zusammenhängenden Kosten, Mieten und Abfindungen trägt der Auftraggeber.

3.4 Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist rechtzeitig und vollständig vor Beginn der Arbeiten durch autorisierte Personen anzugeben.

3.5 Für Rechtsgutverletzungen und Schäden aller Art, die durch Geobality aufgrund fehlender oder falscher Informationen des Auftraggebers verursacht werden, ist eine Haftung von Geobality ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt insoweit Geobality auch von Ansprüchen Dritter frei.

4. Angebotsunterlagen/Auftragsunterlagen

4.1 Die zu dem Angebot von Geobality gehörenden Unterlagen, wie Kostenvorschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und andere Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich Geobality Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4.2 Soweit der Auftraggeber Geobality für die Ausführung des Auftrages bestimmte Unterlagen übergibt/nach dem Vertrag übergeben muss, wird er dies so rechtzeitig tun, dass die Vertragsausführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit derartiger Unterlagen, eine Prüfungspflicht seitens Geobality besteht nicht.

5. Umfang der Leistung

5.1 Für den Umfang der Leistung von Geobality ist der schriftliche Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes von Geobality und fristgemäßer Annahme dieses Angebotes, das Angebot, sofern der Vertrag nicht noch schriftlich fixiert wird und/ oder eine rechtzeitige schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt. Bei Widersprüchen gilt zunächst der Text der Auftragsbestätigung, nachrangig der Vertragstext und wiederum nachrangig das Angebot.

5.2 Teilleistungen/Teillieferungen sind zulässig.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Rechnungslegung erfolgt in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach gesonderter Rechnungsstellung rein Netto ohne Abzug zu erbringen.

6.2 Bei Zahlungsverzug berechnet Geobality dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Kosten-

pauschale in Höhe von 40 €. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.3 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von Geobality ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

6.4 Die Abtretung von Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Geobality.

6.5 Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Leistungserfüllung für diese Leistung von Geobality allgemein geforderte Vergütung als vereinbart.

7. Haftung

7.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Geobality; die Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit Geobality kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

8. Höhere Gewalt/Pandemie

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8.2 Dies gilt auch für im Zusammenhang von pandemischen Ereignissen ergriffene behördliche Maßnahmen.

9. Schadensersatz bei Rücktritt

Falls Geobality aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktritt, insbesondere auch unter den Voraussetzungen des § 321 BGB, ist Geobality berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist Geobality einen niedrigeren Schaden nach. Das Recht von Geobality, bei Nachweis eines höheren Schadens diesen ersetzt zu verlangen, bleibt davon unberührt.

10. Versicherungsumfang

Für Schäden durch Verschulden von Mitarbeitern und/oder Einsatz von Geräten und Fahrzeugen ist Geobality mit Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von EUR 5.000.000,- versichert. Im Schadensfall steht dem Auftraggeber daher auch insoweit kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu, sofern Geobality die ausreichende Deckung durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbestätigung dem Vertragspartner nachweist.

11. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person, Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers.

11.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen sowie diejenigen Normen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag.

13. Hinweis zur Verbraucherschlichtung gemäß § 36 VSBG

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.